



## **Zulassungssatzung der Universität Ulm für den weiterbildenden Masterstudiengang „Aktuarwissenschaften“**

**vom 15.06.2015**

Aufgrund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Ziff. 2, 59 Abs. 1 LHG in der Fassung des Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz- 3. HRÄG) vom 01. April 2014 (GBl. S. 99 ff) hat der Senat der Universität Ulm am 13.05.2015 die nachstehende Satzung beschlossen.

### **Vorbemerkung zum Sprachgebrauch**

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Im Masterstudiengang „Aktuarwissenschaften“ vergibt die Universität Ulm ihre zur Verfügung stehenden Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

### **§ 2 Frist und Form**

- (1) Zulassungen finden jeweils zum Wintersemester und zum Sommersemester statt. Der Zulassungsantrag muss für das Wintersemester bis zum 15. Juni und für das Sommersemester bis zum 15. Januar bei der Universität eingegangen sein.
- (2) Der Zulassungsantrag ist der Universität in Form des elektronisch ausgefüllten Onlineformulars vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Fristen elektronisch zu übermitteln, es sei denn eine elektronische Antragsstellung würde einen Härtefall für den Bewerber darstellen. Ein Härtefall liegt bei Bewerbern vor, die glaubhaft machen, dass sie aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur eingeschränkt in der Lage waren, die Möglichkeiten einer Datenfernübertragung zu nutzen.
- (3) Das ausgedruckte und unterschriebene Onlineformular muss der Universität Ulm, School of Advanced Professional Studies (SAPS), samt allen auf dem Formular aufgeführten Unterlagen vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Fristen zugegangen sein.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen in einfacher Kopie beizufügen:

- a) Nachweise über das Vorliegen der in § 3 Abs. 1 a und b genannten Voraussetzungen;

- b) Erklärung darüber, ob der Studienbewerber an einer Hochschule im Masterstudiengang „Aktuarwissenschaften“ oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat;
  - c) Ein schriftlicher Bericht, in dem die persönlichen sowie fachspezifischen Gründe für die Bewerbung zum Studiengang aufgeführt sind und in dem die Wahl des angestrebten Studiengangs begründet wird (Motivationsschreiben);
  - d) Zeugnisse und andere Dokumente, die den bisherigen Werdegang belegen. Hierzu zählen insbesondere auch Nachweise über Berufsausbildung und/oder berufspraktische Tätigkeiten und Erfahrungen.
- (4) Sind diese Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlichen Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache.

### § 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzungen sind:
- a) der Nachweis eines ersten Hochschulabschlusses in einem Studiengang der Wirtschaftsmathematik, Mathematik, in anderen mathematisch orientierten Studiengängen oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss auf dem Niveau von mindestens sieben Semestern bzw. mindestens 210 ECTS- Punkten an einer in- oder ausländischen Hochschule,
  - b) ein aussagekräftiges Motivationsschreiben gemäß § 2 Abs. 3 c) im Umfang von max. zwei Seiten unter Berücksichtigung der folgenden Aspekte:
    - Begründung des Interesses am Masterstudiengang Aktuarwissenschaften
    - Begründung des bisherigen Interesses an den Aktuarwissenschaften
    - Begründung der Erwartungen für die persönliche und berufliche Zukunft
- sowie
- (2) eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel mindestens einem Jahr (z.B. als Berufstätige, als Praktikanten, Projektmitarbeiter).
  - (3) Zum Master-Studium können auch Bewerber zugelassen werden, die die nach § 3 Abs. 1 a) geforderten 210 ECTS-Punkte nicht nachweisen können, sofern ihre außerhalb des Hochschulwesens nachweislich erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten über die in § 3 Abs. 2 geforderten qualifizierten berufspraktischen Erfahrungen hinausgehen und mit zusätzlich mindestens einem Jahr angerechnet werden.
  - (4) Die Entscheidung über die fachliche Eignung der Bewerber aufgrund des Studiengangs nach Absatz 1 a) sowie die Entscheidung über die Aussagekraft des Motivationsschreibens nach Absatz 1 b) obliegt dem Zulassungsausschuss. Die Bewertung der Kriterien gemäß § 3 Abs. 1 bis 3 nimmt der Zulassungsausschuss anhand eines von ihm vorab erstellten Bewertungsmaßstabs vor.

#### **§ 4 Zulassungsverfahren**

- (1) Über die Zulassung entscheidet das Präsidium der Universität auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.
- (2) Der Zulassungsantrag ist zurückzuweisen, wenn
  - a) die in §§ 2 und 3 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  - b) der Bewerber den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Aktuarwissenschaften oder in einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt verloren hat.
- (3) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Satzung der Universität Ulm über die Zulassung zum Studium, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation der Universität Ulm sowie der Satzung über die erforderlichen Sprachkenntnisse für ein Studium an der Universität Ulm unberührt.

#### **§ 5 Zulassungsausschuss**

- (1) Der Zulassungsausschuss besteht aus mindestens zwei Personen der Fakultät für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch das Dekanat der Fakultät für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Sommersemester 2016.

Ulm, 15.06.2015

gez.

Prof. Dr. Karl Joachim Ebeling  
Präsident